

Botschaft

zum Gesetzesentwurf über die Westschweizer Fachhochschule Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen die Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über die Westschweizer Fachhochschule Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis) zu unterbreiten.

1. Einführung

In den Bereichen, die von der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) abgedeckt und **von der neuen Interkantonalen Vereinbarung der HES-SO geregelt werden, der das Walliser Parlament mit Gesetz vom 16. November 2011¹ beigetreten ist**, zählt der Kanton Wallis folgende Hochschulen, die im Folgenden vorgestellt werden.

1.1. HES-SO Wallis

Mit diesem Namen, der vom Staatsrat angenommen wurde, werden die beiden folgenden öffentlich-rechtlichen Hochschulen bezeichnet:

1. die Fachhochschule Wallis (FH-Wallis, Bereiche Ingenieurwissenschaften und Wirtschaft & Dienstleistungen);
2. die Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS, Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit).

1.2. Walliser Schule für Gestaltung (ECAV)

Die ECAV ist eine privatrechtliche Stiftung und hat ihren Sitz in Siders. Ihre Bachelor- und Masterstudiengänge in bildender Kunst sind direkt in den HES-SO-Bereich „Design und Bildende Kunst“ integriert.

1.3. Musikhochschule (HEMU) Waadt-Wallis-Freiburg

Die HEMU Waadt-Wallis-Freiburg ist eine privatrechtliche Stiftung und hat ihren Sitz in Lausanne. Zu ihr gehören zwei regionale Zweigstellen in Sitten und Granges-Paccot. Ihre Bachelor- und Masterstudiengänge in Musik sind direkt in den HES-SO-Bereich „Musik und Bühnenkunst“ integriert.

2. Geschichtliches und Chronologie

In der Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts schuf der Bundesrat die Fachhochschulen (FH), um die Berufsbildung aufzuwerten.

1997 taten sich die Kantone Genf, Jura, Neuenburg, **Wallis**, Freiburg und Waadt zusammen, um die Fachhochschule Westschweiz zu schaffen. Diese FH bietet in den Partnerkantonen und –regionen **qualitativ hoch stehende Berufsbildungen auf Universitätsniveau an, die gleichzeitig wissenschaftlich und praxisorientiert sind**.

¹ Bis zum Ablauf der festgelegten Frist am 8. März 2012 wurde kein Referendum gegen dieses Gesetz eingereicht.

Am 22. September 1999 organisierte der Kanton Wallis unter dem Namen *Fachhochschule Wallis (FH-Wallis)* **eine Bildungsstätte auf Universitätsniveau im Sinne des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (FHG).**

Durch die Vereinbarung vom 6. Juli 2001 haben die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura beschlossen, die Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit zu schaffen. Mit der Annahme, am 12. September 2001, des Beitrittsgesetzes zur interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS), hat der Grosse Rat des Kantons Wallis diesen Grundsatz genehmigt.

Am 22. März 2002 organisierte der Kanton Wallis unter dem Namen *Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS)* **eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt**, eine Bildungsstätte auf Universitätsniveau im Sinne des FHG.

Am 4. Oktober 2006 genehmigte der Staatsrat auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport den Entscheid, der am 17. Juni 2005 von den strategischen Ausschüssen der HES-SO/HES-S2 getroffen wurde, und nahm den **neuen Namen HES-SO Wallis** an, um die beiden betreffenden Walliser Einrichtungen, nämlich die FH-Wallis und die FHW-GS zu bezeichnen.

Am 16. November 2011 hiess der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrats in einer einzigen Lesung das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) (nachfolgend: die Interkantonale Vereinbarung) gut. Er ratifizierte so die neue Interkantonale Vereinbarung, die ausgearbeitet wurde, um die zwingenden Anforderungen des Bundes zu beachten; dazu gehört **die Integration aller Ausbildungsbereiche, die in den Regionen und an den Hochschulen der HES-SO angeboten werden.**

Im Januar 2012 unternahm der Staatsrat gemäss den Absichten, die er in der Botschaft vom 31. August 2011 an den Grossen Rat erklärt hatte, Schritte zur Erfüllung der gesetzgeberischen Arbeiten für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das neue Recht. Am 4. April 2012 ernannte er eine Kommission, die beauftragt war, bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes über die Hochschule Wallis (HES-SO Valais/Wallis) zu helfen, **mit dem alle Ausbildungsbereiche zusammengefasst werden, die gegenwärtig von den beiden unter Punkt 1.1 genannten Institutionen angeboten werden.**

3. Notwendigkeit des Zusammenschlusses der beiden Walliser Hochschulen strukturelle und funktionale Erwägungen

3.1. Walliser Fachhochschule (FH-Wallis)

Im Ausführungsgesetz über die Walliser Fachhochschule (FH-Wallis) vom 22. September 1999 werden der Betrieb geregelt, die zuständigen Behörden bezeichnet und die Verfahren festgelegt. Im Gesetz werden auch die Modalitäten der Vertretung der FH-Wallis bei der HES-SO, bei der sie Mitglied ist, geregelt.

Die FH-Wallis wird in Ausbildungsbereiche, in Forschungszentren und Studiengänge gegliedert. Ihre drei Organe sind der Rat der FH-Wallis, die Generaldirektion und der Direktionsrat. Die Generaldirektion wird namentlich von einem Direktor und stellvertretenden Direktoren gebildet; der Staatsrat legt deren Vollmachten und Zuständigkeiten fest. Die Bereiche – Ingenieurwissenschaften/Wirtschaft und Dienstleistungen – werden stellvertretenden Direktoren übertragen. Die FH-Wallis führt die Aufträge aus, die den FH übertragen werden, und trägt namentlich zur Stärkung der Walliser Wirtschaft bei.

3.2. Fachhochschule Wallis Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS)

Im Gesetz über die Walliser Fachhochschule für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 22. März 2002 werden der Betrieb geregelt, die zuständigen Behörden bezeichnet und die Verfahren festgelegt. Im Gesetz werden auch die Modalitäten der Vertretung der FHW-GS bei der HES-S2, bei der sie Mitglied ist, geregelt.

Die FHW-GS ist in Abteilungen und Studiengänge gegliedert. Ihre drei Organe sind der leitende Ausschuss der FHW-GS, der beratende Rat der FHW-GS und die Generaldirektion.

Die Generaldirektion wird namentlich von einem Direktor und stellvertretenden Verantwortlichen gebildet; der Staatsrat legt deren Vollmachten und Zuständigkeiten fest. Die FHW-GS erfüllt die Aufgaben, die den FH übertragen werden, und trägt insbesondere zur Entwicklung des Walliser Netzes für Gesundheit und soziale Arbeit bei.

3.3. Annäherung der beiden Walliser Hochschulen seit 2004

2004 beantragte die Kommission *Strukturelle Massnahmen* des Grossen Rates, dass der Betrieb der tertiären Bildungsinstitutionen durch den Zusammenschluss der FH-Wallis und der FHW-GS optimiert wird.

Am 10. März 2004 startete der Staatsrat den Annäherungsprozess der beiden Hochschulen, indem er die Stelle des Direktors der FHW-GS als stellvertretenden Direktor für den Bereich der Gesundheit und der Sozialen Arbeit in die Generaldirektion der FH-Wallis aufnahm. Seit diesem Datum werden die beiden tertiären Bildungsinstitutionen von einem einzigen Direktor geleitet. Diese Änderung war der Anfang der Vereinfachung des Organisationsmodells der FHW-GS (Aufhebung der Funktion des stellvertretenden Verantwortlichen im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes über die FHW-GS) und der Schaffung einer vereinheitlichten Organisation auf Kantonebene.

Seit dem 1. September 2004 sind die Mitarbeiter, die den verschiedenen Dienststellen der FH-Wallis und der FHW-GS zugewiesen sind – Finanzen, Personalwesen, Informatik, Verwaltung der akademischen Tätigkeiten, Betrieb usw. — im allgemeinen Organ HES-SO Wallis zusammengefasst.

3.4. Schwierigkeiten der gegenwärtigen Situation

→ Personalverwaltung

Zurzeit werden die Mitarbeiter, die unter der Leitung der HES-SO Wallis zusammengefasst werden, unabhängig von der Kategorie entweder von der FH-Wallis oder von der FHW-GS angestellt. Die Arbeitsverhältnisse und die Lohnkonditionen werden in verschiedenen Gesetzesbestimmungen geregelt:

- Dienstverhältnis und Gehalt des Personals der FH-Wallis: zwei Gesetze, ein Reglement und eine Verordnung des Staatsrats;
- Dienstverhältnis und Gehalt des Personals der FHW-GS: zwei Reglemente des Staatsrats.

Diese Situation führt zu bedeutenden Schwierigkeiten bei der Verwaltung, die mit der Vereinheitlichung der Verfahren bei der Personalverwaltung beim allgemeinen Organ HES-SO Wallis nicht gelöst werden.

→ Finanzen

Da die FH-Wallis und die FHW-GS zwei verschiedene rechtliche Einheiten sind, müssen sie die Dienstleistungen, die von der rechtlichen Einheit HES-SO Wallis geliefert oder erworben werden, intern verbuchen und die Kostenstellen identifizieren. Ausserdem gelten für sie verschiedene gesetzliche Vorschriften bei der Verwaltung der ihnen zugeteilten finanziellen Mittel und bei der Präsentation der Budgets. Auch in diesem Bereich hebt die Vereinheitlichung der Verfahren die Schwierigkeiten vor Ort nicht ganz auf.

3.5. Begründung des Zusammenschlusses

Seit 2004 haben sich die FH-Wallis und die FHW-GS stark angenähert und haben dieselbe Vision und eine gemeinsame Kultur, die auf die solidarische Verteidigung der Walliser Interessen und den Fortbestand der an den Hochschulen ausgeübten Tätigkeiten gerichtet sind. Die Voraussetzungen für ihre Zusammenlegung in einer einzigen öffentlich-rechtlichen Institution, die die kritische Masse besser erreicht und mehr Synergien zugunsten der Wirtschaft, der Kultur sowie der Gesundheit und sozialen Arbeit nutzen kann, sind erfüllt.

4. Gesetzgebungsbedarf

Die Bildung der HES-SO Valais/Wallis durch den Zusammenschluss der FH-Wallis und der FHW-GS wird seit 2005/2006 geprüft. Als man den vorwiegenden Einfluss, den die neue Interkantonale Vereinbarung auf die Organisation und den Betrieb des rechtlichen Organs

HES-SO Valais/Wallis betrachtete, beschloss man, die dazugehörigen Gesetzgebungsarbeiten zu verschieben, bis die neuen interkantonalen Gesetzesbestimmungen in Kraft sind.

Gegen das Gesetz vom 16. November 2011 wurde in der Frist, die am 8. März 2012 abließ, kein Referendum eingereicht, und der Kanton Wallis ist demzufolge der neuen Interkantonalen Vereinbarung beigetreten. Die Kantonsregierungen verfügen über eine Frist von 2 Jahren vom Datum des Inkrafttretens der Interkantonalen Vereinbarung am 1. Januar 2013 an, um ihre kantonale Gesetzgebung dem neuen Recht anzupassen. Der Staatsrat des Kantons Wallis entspricht dieser Forderung und unterbreitet Ihnen den Gesetzesentwurf über die HES-SO Valais/Wallis.

4.1. Motion der Walliser Delegation in der interparlamentarischen Kommission (IPK) der HES-SO, eingereicht von den Abgeordneten Jean-Albert Ferrez (CVPU) und Marcelle Monnet-Terrettaz (Linke Allianz), vom 17.12.2010

Die Walliser Delegation in der Interparlamentarischen Kommission der HES-SO verlangte mit dieser Motion, dass die kantonale Gesetzgebung anlässlich des bevorstehenden Inkrafttretens der neuen Interkantonalen Vereinbarung der HES-SO komplett revidiert wird.

In der Motion wird dies folgendermassen formuliert: *„Man muss vom Inkrafttreten einer einzigen Interkantonalen Vereinbarung profitieren, um die Gesetzgebung zu vereinfachen und alle diese Texte (s. Punkt 4.2) zugunsten eines neuen und einzigen Beitrittsgesetzes und eines einzigen Gesetzes über die HES-SO Valais/Wallis aufheben, wie das die übrigen Partnerkantone tun.“*

In der Antwort auf die Motion 3.107 bestätigte die Regierung am 7. September 2011 ihre feste Absicht, die Gesetzgebungsarbeiten, die aufgrund des Inkrafttretens der neuen Interkantonalen Vereinbarung nötig geworden waren, in Angriff zu nehmen. Sie legte ihre Absicht dar, bei dieser Gelegenheit die Schwierigkeiten, denen die beiden Hochschulen aufgrund einer komplexen rechtlichen Lage begegnen, (s. Punkte 3.4 und 4.2) aufzuheben.

4.2. Gesetzliche Bestimmungen | Vereinfachung

Hier soll keine vollständige Liste aller Erlasse, in denen die FH-Wallis und die FHW-GS derzeit geregelt werden, erstellt werden, aber wir zählen fünf Gesetze, abgesehen von den kantonalen Beitrittsgesetzen zu Interkantonalen Vereinbarungen und Konkordaten.

Mit dem künftigen Gesetz können der Gesetzgebungsrahmen, in dem sich die beiden Hochschulen zurzeit bewegen, stark vereinfacht und zugleich das Dienstverhältnis und das Gehalt des Personals, namentlich der Mitglieder des Lehrkörpers und des Mittelbaus vereinheitlicht werden.

Wenn das Walliser Parlament die Grundsätze des Betriebs und der Organisation, die im Gesetzesentwurf bestimmt werden und stark an den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung ausgerichtet sind, annimmt, so kann die Normendichte stark gesenkt und die Zahl der einschlägigen Gesetze vermindert werden. Die Regierung wird in einer zweiten Phase auch die kantonalen Bestimmungen auf niedrigerer Stufe revidieren.

5. Entwurf des Gesetzes über die HES-SO Valais/Wallis

5.1. Vernehmlassungsverfahren und Ergebnisse

Gemäss dem Staatsratsentscheid vom 4. April 2012 hat eine eigene Kommission unter der Leitung der Dienststelle für tertiäre Bildung den vorliegenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet.

Die Kommission setzt sich aus den nachfolgenden Mitgliedern zusammen:

- Stefan Bumann, Chef der Dienststelle für tertiäre Bildung, Präsident;
- François Seppey, Direktor der HES-SO Wallis;
- Jean-Albert Ferrez, Mitglied der betreffenden, interparlamentarischen Kommission;
- Herbert Volken, Mitglied des Rates der Fachhochschule Wallis;
- Patrick Van Overbergh, Präsident des Verbandes für die höhere Berufsbildung des

Wallis (VHBV);

- Daniel Vogel, Verantwortlicher Organisationsentwicklung und Rekrutierung bei der Dienststelle für Personalmanagement (DPM);
- Marylène Volpi Fournier, Präsidentin des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (ZMLP);
- Vanessa Holzer Rey, Juristin beim Verwaltungs- Rechts- und Sportdienst.

Da es sich um ein Anwendungsgesetz handelt und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die wichtigsten Partner in der Kommission vertreten waren, hat der Staatsrat auf eine erweiterte Konsultation verzichtet. Indes wurde der Entwurf Anfangs Juli 2012 der Direktion der Fachhochschule Westschweiz unterbreitet. Demzufolge konnte letztere ihre Bemerkungen zum Entwurf einbringen.

5.2. Unterbreiteter endgültiger Entwurf

Indem das Kantonsparlament am 16. November 2011 die Interkantonale Vereinbarung annahm, verpflichtete es sich, **sicher zu stellen**, dass die Hochschule über **die nötige Selbstständigkeit für den Betrieb verfügt und gegenüber der Kantonsverwaltung unabhängig ist** (Artikel 39, Absatz 3, Interkantonale Vereinbarung). Es hiess auch namentlich die Aufgaben (Artikel 4, Interkantonale Vereinbarung), die Funktionsprinzipien (Kapitel III der Interkantonalen Vereinbarung) und die Pflichten und Zuständigkeiten der Direktionen der Hochschulen (Artikel 40, Interkantonale Vereinbarung) gut.

Im Gesetzesentwurf über die HES-SO Valais/Wallis werden die Grundsätze der Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit der Hochschule verankert und **eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen**. In ihm werden die Ausführungsbestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung bei der Organisation, beim Betrieb und bei der Zuständigkeit festgehalten.

5.3. Kommentar

Im Dokument, das dieser Botschaft beiliegt (Beilage 2) und integrierender Bestandteil von ihr bildet, wird der Gesetzesentwurf über die HES-SO Valais/Wallis artikelweise kommentiert.

6. Inhalt des Entwurfs für ein neues Gesetz: Kontinuität und Änderungen

Der Entwurf für ein kantonales Gesetz nimmt die Gesetzesbestimmungen auf, die von der HES-SO in der Interkantonalen Vereinbarung festgelegt wurden. Für nähere Erläuterungen verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar (Beilage 2).

Zusammenfassend zeichnet sich der Gesetzesentwurf, der Ihnen zur Genehmigung unterbreitet wird, aus durch **mehrere Änderungen; diese wurden aufgrund des Inkrafttretens der neuen Interkantonalen Vereinbarung und der Erfahrungen, die die beiden bestehenden Hochschulen beim Betrieb gemacht haben, unausweichlich**. Er erfüllt die kantonalen und interkantonalen Anforderungen bei den Führungs- und Organisationsstrukturen. Er bildet das Ergebnis einer breiten Akzeptanz bei den verschiedenen Parteien und bringt bedeutende Innovationen und Vorteile mit sich, darunter seien folgende genannt:

- **Verbesserung** bei der Steuerung der akademischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten aufgrund der Selbstständigkeit, die der HES-SO Valais/Wallis bei der Verwaltung ihres Personals und ihrer finanziellen Mittel gewährt wird;
- **Vereinfachung** und **Beschleunigung** der Anstellungsverfahren, weil der Generaldirektion der kantonalen Anstalt mehr Kompetenzen zugeteilt werden;
- **Handlungsfreiheit** und **Flexibilität** beim Einsatz der Mittel, mit denen die hohe Qualität der Bildung und Forschung aufrecht erhalten werden soll, weil die HES-SO Valais/Wallis gegenüber der Kantonsverwaltung unabhängig ist;
- **Verantwortung**, die der HES-SO Valais/Wallis übertragen wird; diese ist **als Folge der gewährten Selbstständigkeit** gegenüber der Walliser Regierung und dem Rektorat der HES-SO für die Ausführung ihrer Aufgaben und für die Verwaltung ihres Personals und ihrer finanziellen Mittel verantwortlich;

- **Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen der HES-SO Valais/Wallis**, die namentlich die Erfüllung der — akademischen und wissenschaftlichen — Aufgaben zugunsten der Wirtschaft, des sozialen und gesundheitlichen Netzes und der Kultur im Kanton Wallis umfassen;
- Einführung **eines Führungsmodells, das sich auf Leistungsaufträge stützt, die von der HES-SO Valais einerseits mit dem Rektorat der HES-SO und andererseits mit Kanton Wallis abgeschlossen werden.**

7. Finanzielle Auswirkungen

Das vorgesehene Finanzmodell entspricht dem System, welches durch die interkantonale Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) festgelegt wird. Am 16. November 2011 ist der Grosse Rat des Kantons Wallis über ein Gesetz dieser Vereinbarung beigetreten.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen, interkantonalen Vereinbarung wurden im Rahmen des Budgets 2013 und der Mehrjahresplanung 2013-2016 bereits berücksichtigt.

Die Bildung der HES-SO Valais/Wallis durch den Zusammenschluss der FH-Wallis und der FHW-GS führt an sich zu keinen zusätzlichen Kosten für den Kanton Wallis, da sie einerseits den Betrieb der beiden Hochschulen, der sich seit 2004 auf ein gemeinsames Organisationsmodell stützt (s. Punkt 3.3), übernimmt und optimiert und andererseits das Finanzierungsmodell der HES-SO befolgt.

8. Abschliessende Bemerkungen

Mit den Bestimmungen des Entwurfs des Gesetzes über die HES-SO Valais/Wallis werden die beiden Hochschulen, die im Wallis 1999 und 2002 geschaffen wurden, gefestigt; der Kanton hat sie geschaffen, **weil er in dieser Randregion qualitativ hoch stehende Berufsausbildungen auf Universitätsstufe, die sowohl wissenschaftlich als auch auf die Praxis ausgerichtet sind, anbieten und die Karriereaussichten der Jugendlichen erweitern wollte.** Sie bestätigen die Integration der Ausbildungsbereiche, die vom Fachhochschulgesetz des Bundes abhängen.

Der Gesetzesentwurf entspricht den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung, namentlich was die **Selbstständigkeit** und **die Unabhängigkeit der HES-SO Valais/Wallis gegenüber der Kantonsverwaltung** anbelangt. **Mit diesen Rahmenbedingungen**, die es unbedingt braucht, um die **Entwicklung und den Fortbestand** der Walliser Hochschule sicherzustellen, kann sie das ausgezeichnete Niveau der Ausbildung und der Forschung aufrechterhalten.

Im Gesetzesentwurf werden **die Aufgaben und die Grundlagen des Betriebs einer Hochschule festgehalten, die in einem zweisprachigen Randkanton, der unter der Abwanderung seiner Studierenden leidet, verankert ist.** Er misst der Zusammenarbeit der HES-SO Valais/Wallis mit den interessierten Kreisen, die beabsichtigte Bedeutung bei und wertet die Besonderheiten der Walliser Hochschule, unter anderem den interdisziplinären Ansatz und die Zweisprachigkeit, auf. Er bringt die Rolle der HES-SO Valais/Wallis als Motor bei der Diversifizierung der Wirtschaft und der Entwicklung des gesundheitlich-sozialen und kulturellen Netzes ins Bewusstsein. Er geht aus der **politischen Absicht des Parlaments und der Regierung hervor, die kantonale Gesetzgebung an das neue interkantonale Recht anzupassen und den gegenwärtigen Betrieb zu optimieren.**

Wir hoffen, dass der Grosse Rat dem Entwurf, den wir ihm mit der vorliegenden Botschaft vorlegen, zustimmt und versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beilagen, die integrierenden Bestandteil der Botschaft bilden

- Interkantonale Vereinbarung der HES-SO, die mit dem Beitrittsgesetz vom 16. November 2011 genehmigt wurde
- Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes über die HES-SO Valais/Wallis

Kommentare zum Entwurf des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis

Titel: Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Autonomie

In Absatz 1 wird auf die Zugehörigkeit der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis zur HES-SO, der einzigen zugelassenen, öffentlichen Fachhochschule in der Westschweiz, hingewiesen.

Absatz 2 bezieht sich auf die Bestimmungen von Artikel 39, Absatz 3 Buchstabe a) der Interkantonalen Vereinbarung, laut dem jeder Kanton sicherstellen muss, dass seine Hochschule über **die für ihren Betrieb** notwendige **Selbstständigkeit** verfügt und **gegenüber der Kantonsverwaltung unabhängig ist**. In ihm wird der HES-SO Valais/Wallis den Status einer selbstständigen Anstalt mit Rechtspersönlichkeit verliehen.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Grundsätze der Leitung einer selbstständigen, gegenüber der Kantonsverwaltung unabhängigen Anstalt verankert. Die HES-SO Valais/Wallis wird über einen Leistungsauftrag geführt. Das Globalbudget, mit dem sie ausgestattet wird, dient der Finanzierung der Fachhochschulaufgaben, die ihr zugewiesen werden.

Im Absatz 5 wird bestimmt, dass der HES-SO Valais/Wallis zusätzliche Aufgaben, insbesondere die Lehrgänge der höheren Fachschulen (HF), zugewiesen werden können. Derzeit betreibt die Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit die beiden HF-Studiengänge *Werkstattleiter/-in* und *Kleinkindererzieher/-in*.

In Absatz 6 wird die Möglichkeit eröffnet, weitere Walliser Hochschulen, die vom Bund anerkannt werden, aber einen privatrechtlichen Status haben, wie namentlich die Walliser Schule für Gestaltung, aufzunehmen.

Art. 2 Aufgaben

Dieser Artikel übernimmt fast vollständig den Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung.

In Absatz 4 wird der Beitrag der HES-SO Valais/Wallis zur Entwicklung der Wirtschaft und des sozialen-gesundheitlichen und kulturellen Netzes des Kantons in Form eines Kompetenzen- und Technologietransfers ins Bewusstsein gerufen. Sie kann wissenschaftliche Ergebnisse verwerten, indem sie die Unternehmensgründungen unterstützt.

Absatz 7 betont die Zweisprachigkeit der Schule und deren Auswirkungen auf die Hochschule.

Art. 3 Sprachen

Absatz 1 weist auf die sprachliche Besonderheit der HES-SO Valais/Wallis hin, die Studierende deutscher und französischer Muttersprache ausbildet. Soweit möglich und sofern es aufgrund der kritischen Masse der Studierenden möglich ist, sorgt sie dafür, dass die Ausbildungen in beiden Kantonssprachen angeboten werden. Der Staatsrat muss entsprechende Weisungen erlassen.

In den Absätzen 2 und 4 wird die Attraktivität des zweisprachigen Studiums (Deutsch und Französisch) verstärkt, das die HES-SO Valais/Wallis aufgrund der besonderen Bestimmungen der HES-SO anbieten kann. Es sei darauf hingewiesen, dass ein zweisprachiges HES-SO-Diplom zweifelsohne einen Trumpf für die Aufnahme der Abgänger in die Arbeitswelt darstellt.

In Absatz 3 wird eine Ausweitung der Praxis des Bachelor-Studiengangs in Tourismus der HES-SO in Siders, wo bereits Vorlesungen auf Englisch gehalten werden, vorgesehen.

Art. 4 Oberaufsicht des Staates

In diesem Artikel wird die Oberaufsicht des Staatsrats über die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt genau festgelegt. Das Departement, das für die Erziehung zuständig ist, über die Dienststelle für tertiäre Bildung, wird für die Aufsicht der vom Kanton festgelegten Zielvereinbarungen und Leistungsverträge definiert.

2. Abschnitt: Funktionsprinzipien

Art. 5 Autonomie

In diesem Artikel werden die Grenzen der Handlungsfreiheit der HES-SO Valais/Wallis festgelegt. Sie ist eine selbstständige Anstalt, der als Folge der Autonomie die Verantwortung für die Geschäftsführung übertragen wird.

Art. 6 Akademische Freiheit

Dieser Artikel übernimmt wortwörtlich den Artikel 11 der Interkantonalen Vereinbarung.

Art. 7 Gerechtigkeit und Chancengleichheit

Dieser Artikel übernimmt wortwörtlich die Artikel 12 und 13 der Interkantonalen Vereinbarung.

Art. 8 Zusammenarbeit

Dieser Artikel übernimmt Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über die Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 22. September 1999 und des Gesetzes über die Schaffung der Fachhochschule für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 22. März 2002; er erweitert die betreffenden Sektoren und passt die Terminologie an die neue Bundesgesetzgebung an (HFKG). Der Begriff „Hochschulen“ umfasst die Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), die Fachhochschulen (FH) und die Pädagogischen Hochschulen (PH).

Art. 9 Unterstützung der Wirtschaft, der Gemeinwesen und Institutionen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Kunst

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen der beiden geltenden Gesetze über die FH-Wallis und die FHW-GS; er erweitert die betreffenden Sektoren und passt die Terminologie an die neuen Voraussetzungen an. In ihm soll die bedeutende Rolle bekräftigt werden, die die HES-SO Valais/Wallis bei der Entwicklung des Kantons spielt, indem sie Forschungsprojekte durchführt und Dienstleistungen für Dritte erbringt und zur Entstehung von neuen Unternehmen beiträgt.

Art. 10 Mitwirkung

Dieser Artikel garantiert die Mitwirkung der Studierenden und des Personals und deren Vertretung in den Kooperationsräten der HES-SO und der HES-SO Valais/Wallis; er übernimmt wortwörtlich den Artikel 14 der Interkantonalen Vereinbarung.

Art. 11 Geistiges Eigentum

In diesem Artikel wird auf die Bestimmungen über diese Thematik in Artikel 15 der Interkantonalen Vereinbarung und auf ein besonderes Reglement, das vom Staatsrat erlassen wird, verwiesen.

Das geltende Reglement über die Verwertung und Nutzung der Forschungsergebnisse der FH-Wallis und der FHW-GS (SR/VS 414.73), das bereits gewisse Bestimmungen enthält, die in der Interkantonalen Vereinbarung vorgesehen sind, wird an die neuen Voraussetzungen angepasst.

Art. 12 Qualitätssicherung und Kontrolle

Die FH-Wallis und die FHW-GS verfügen über ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem für alle Prozesse (Management | Grund- und Nachdiplomausbildung | angewandte Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen | personelle / finanzielle / materielle usw. Mittel). Dieses System muss den gemeinsamen Standards der HES-SO angepasst werden.

Das interne Kontrollsystem wird ebenfalls eingeführt, um den eigenen Bedürfnissen der Anstalt und den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung gerecht zu werden.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 13 Grundsätze

Zurzeit sind die beiden Walliser Fachhochschulen mit ihren jeweiligen Bereichen — Ingenieurwissenschaften und Wirtschaft & Dienstleistungen (FH-Wallis) | Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) — unter der allgemeinen Bezeichnung HES-SO Wallis zusammengefasst. Dieses Organisationsmodell, das sich bewährt hat, lehnt sich eng an dasjenige der HES-SO an. Es wird beibehalten und im Gesetzesentwurf verankert. Absatz 1 ist so formuliert, dass der Aufbau später aufgrund von Entscheidungen des Bundes und/oder der Kantone jederzeit geändert werden kann.

Die allgemeine Einheit HES-SO Wallis ist derzeit die einzige Anstalt in der Westschweiz, die ihre Hochschulen — Ingenieurschule, Hochschule für Wirtschaft, für Gesundheit und für Soziale Arbeit — als „Bereiche“ bezeichnet. Fehlende Sichtbarkeit und ein Defizit beim Image sind offensichtlich und benachteiligen die Walliser Hochschule bei den Aktionen zur externen Kommunikation (namentlich Rekrutierung von Studierenden). In Absatz 2 wird dem abgeholfen, indem der Generaldirektion der Anstalt die Verantwortung übertragen wird, die Bezeichnung des Bereichs nach der einschlägigen Praxis der übrigen Hochschulen festzulegen. Dieses Organ der HES-SO Valais/Wallis ist auch zuständig, die Organisation der Bereiche zu beschliessen.

Art. 14 Organe

Die HES-SO verfügt schon über zahlreiche Organe. Deshalb ist es wichtig, dass auf Kantonsebene nicht noch mehr geschaffen werden und dass man sich streng an die Bestimmungen und Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung hält, um einen optimalen Betrieb sicherzustellen.

In diesem Artikel werden die Organe der HES-SO Valais-Wallis bezeichnet: die Generaldirektion und der Kooperationsrat. Weiter kann der Staatsrat für jeden Bereich einen strategischen Rat einsetzen (vgl. Art. 34, Abs. 3).

Art. 15 Generaldirektion

Die Generaldirektion ist das oberste Leitungsorgan. Sie übernimmt die allgemeine Verantwortung für die Schule unter der Aufsicht des Staatsrats.

In den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels werden die Zusammensetzung, das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder und die Instanz, die deren Zuständigkeiten und Pflichtenhefte bestimmen darf, festgelegt.

In Absatz 4 wird der Generaldirektion die Pflicht auferlegt, für die Koordination zwischen den Bereichen und die Förderung der Interdisziplinarität und der Zusammenarbeit zwischen ihnen zu sorgen.

Gemäss den Grundsätzen, die in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs aufgestellt werden, gibt der Absatz 5 der Generaldirektion die Freiheit, sich selber zu organisieren, wobei sie natürlich auch die zentralen Dienste wie Personalwesen, Finanzen, Informatik, Kommunikation usw., die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, organisieren muss.

Art. 16 Pflichten und Zuständigkeiten der Generaldirektion

In Absatz 1 wird auf die Pflichten und Zuständigkeiten hingewiesen, die den Hochschulen von Artikel 40 der Interkantonalen Vereinbarung übertragen werden.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass die Generaldirektion für die Erfüllung der Leistungsaufträge mit der HES-SO und dem Kanton Wallis verantwortlich ist.

Absatz 3 bezieht die Generaldirektion logischerweise in die Ausarbeitung der vierjährigen Zielvereinbarung der HES-SO mit ein, denn sie muss sicherstellen, dass die Ziele erreicht werden.

In den Absätzen 4 und 5 werden die Einzelheiten der Vertretung der HES-SO Valais/Wallis namentlich in den Organen der HES-SO festgehalten.

Absatz 6 verleiht der Generaldirektion der selbstständigen Anstalt, die gegenüber der Kantonsverwaltung unabhängig ist, die Zuständigkeit, alles Personal mit Ausnahme des Generaldirektors und der Bereichsdirektor anzustellen.

Art. 17 Kooperationsrat

In der Interkantonalen Vereinbarung wird der Walliser Hochschule die Pflicht auferlegt, ein Organ zu schaffen, das die Mitwirkung der Studierenden und des Personals sicherstellt. Dieser Kooperationsrat wird auf Ebene der Schule geschaffen, damit auf Kantonsebene ein vereinheitlichter Betrieb sichergestellt wird. Er ersetzt den bestehenden Konsultativrat der FHW-GS.

In den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels werden die Zusammensetzung dieses Organs, sein Betrieb und seine Zuständigkeiten festgehalten.

4. Abschnitt: Studierende

Art. 18 Studienorganisation

Die HES-SO erlässt die Reglemente, Weisungen und Studienpläne der Bachelor- und Masterstudien. Sie beschliesst die Voraussetzungen für die Zulassung, Ausbildung und Diplomierung und regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden. In Absatz 1 wird der kantonalen Walliser Schule die Pflicht auferlegt, sie zu beachten.

Art. 19 Studiengebühren – Kostenbeteiligungen

Das Reglement über die Gebühren an der HES-SO vom 26. Mai 2011 hält die Gebühren fest, die von den Kandidaten für die Aufnahme und bei den immatrikulierten Studierenden in den Bachelor-Studiengängen erhoben werden. In Absatz 1 wird der Generaldirektion die Pflicht auferlegt, die Bestimmungen des genannten Reglements anzuwenden.

Beteiligungen an den Studienkosten werden von den Hochschulen für gewisse Leistungen, die klar identifiziert sind und nicht von der Studiengebühr gedeckt werden, erhoben. Das Rektorat der HES-SO stellt die Harmonisierung der Beteiligung an den Studienkosten pro Studiengang sicher. In Absatz 2 wird vorgesehen, dass die Zuständigkeit, die Beträge dieser besonderen Beiträge festzulegen, der Generaldirektion der Walliser Hochschule verliehen wird; diese muss sie auch kommunizieren.

Art. 20 Zweisprachigkeit und Mobilität

In Absatz 1 wird die Zweisprachigkeit ins Bewusstsein gerufen; die Hochschule des Wallis teilt diese Besonderheit mit derjenigen des Kantons Freiburg.

Absatz 2 übernimmt den Artikel 45 der Interkantonalen Vereinbarung und verstärkt die aktive Rolle der HES-SO Valais/Wallis beim akademischen Austausch; diese fördert die Mobilität ihrer Studierenden seit vielen Jahren.

Art. 21 Diplome

Dieser Artikel übernimmt wortwörtlich den Artikel 46 der Interkantonalen Vereinbarung.

5. Abschnitt: Personal

Art. 22 Grundsätze

In Absatz 1 wird der Grundsatz der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, die von der Kantonsverwaltung losgelöst und Arbeitgeberin des eigenen Personals ist, verankert.

In Absatz 2 wird vorgeschrieben, dass die HES-SO Valais/Wallis ihr Personal der Pensionskasse des Staates Wallis (PKWAL) anschliesst. Die Mitarbeiter aller Kategorien der FH-Wallis und der FHW-GS sind zurzeit der PKWAL angeschlossen, und das bleibt bei der Schaffung der Walliser Hochschule durch die Zusammenlegung der beiden bestehenden juristischen Einheiten gleich.

Art. 23 Lehr- und Forschungspersonal

In Absatz 1 werden die Kategorien des Lehr- und Forschungspersonals festgehalten.

In Artikel 48 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung wird vorgeschrieben: *„Zur Stärkung des Zusammenhalts, zur Sicherstellung der Chancengleichheit Hochschulen und zur Förderung der Kompetenzen sowie der beruflichen Mobilität der Mitarbeitenden der Hochschulen erlässt die HES-SO bezüglich des Anstellungsprofils, der Funktionen und der Aufgaben des Unterrichts- und Forschungspersonals **allgemein gültige Regeln**.“* Die Walliser Hochschule muss die von der HES-SO erlassenen allgemein gültigen Bestimmungen über die Anstellung und die Verwaltung des Lehr- und Forschungspersonals anwenden. Diese zwingenden Regeln werden von Zeit zu Zeit geändert, um sie an die Entwicklung auf nationaler Ebene anzupassen. Zurzeit werden das Dienstverhältnis und das Gehalt des Personals der FH-Wallis in vier Erlassen geregelt (zwei Gesetze, ein Reglement und eine Verordnung). Das Dienstverhältnis und das Gehalt des Personals der FHW-GS, einer 2002 geschaffenen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, werden in zwei Reglementen geregelt. Aus den vorher genannten Gründen wird in Absatz 2 vorgesehen, dass das Dienstverhältnis und das Gehalt des Lehr- und Forschungspersonals der HES-SO Valais/Wallis in einer Verordnung des Staatsrats geregelt wird, so dass Änderungen aufgrund von Beschlüssen der HES-SO erleichtert werden und das Verfahren einfacher wird. Die kantonale Gesetzgebung über das Dienstverhältnis und das Gehalt des Lehr- und Forschungspersonals wird schliesslich mit einer starken Verminderung der Normendichte optimiert.

Absatz 3 gehört zur Anwendung des Grundsatzes nach Artikel 22 Absatz 1, gemäss dessen Wortlaut die HES-SO Valais/Wallis Arbeitgeberin des Personals der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist. Die Generaldirektion muss die Beachtung der allgemein gültigen Regeln, die von der HES-SO erlassen wurden, bei der Anstellung des Lehr- und Forschungspersonals sicherstellen.

Art. 24 Administratives und technisches Personal

Die HES-SO verzichtete darauf, Rahmenbedingungen für das administrative und technische Personal zu erlassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis und das Gehalt des Personals des Staates Wallis werden deshalb in den Verordnungen über das Dienstverhältnis und das Gehalt des Personals der HES-SO Valais/Wallis, die vom Staatsrat erlassen werden, übernommen. Laut dem Grundsatz von Absatz 1 werden die Verordnungen nach Personalkategorien unterteilt, und es ist vorgesehen, dass in der Verordnung das ganze Personal der Schule behandelt wird.

Absatz 2 gehört zur Anwendung des Grundsatzes nach Artikel 22 Absatz 1, laut dessen Wortlaut die HES-SO Valais/Wallis Arbeitgeberin des Personals der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist. Die Generaldirektion muss die kantonalen Vorschriften über die Anstellung und die Verwaltung des Personals beachten.

Art. 25 Sozialpartnerschaft

In diesem Artikel wird der Grundsatz der Partnerschaft der HES-SO Valais/Wallis mit den Personalverbänden verankert. Der Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (ZMLP) unterzeichnete eine Vereinbarung mit dem Staatsrat und gehört deshalb zu den Sozialpartnern, die ebenfalls von der Schule anerkannt werden.

6. Abschnitt: Finanzfragen

Art. 26 Grundsätze

In Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der HES-SO Valais/Wallis grundsätzlich an das Finanzmodell der HES-SO, das das Parlament mit dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 16. November 2011 angenommen hat, gebunden ist.

In Absatz 2 werden die Einzelheiten der Führung der selbstständigen Anstalt mit Leistungsaufträgen erläutert. Auf interkantonaler Ebene wird die vierjährige Zielvereinbarung zwischen dem Kanton und der HES-SO in Leistungsaufträge aufgeteilt (s. Artikel 4 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung). Es handelt sich konkret um den Auftrag zwischen dem Rektorat der HES-SO und der Generaldirektion der HES-SO Valais/Wallis. Auf kantonaler Ebene wird die Leistungsvereinbarung zwischen dem Staat Wallis und der HES-SO Valais/Wallis abgeschlossen. Die Verwaltung der beiden HF-Studiengänge, die im Kommentar zu Artikel 2 als zusätzliche Aufgabe der HES-SO Valais/Wallis erwähnt wurde, gehört beispielsweise zu dieser kantonalen Leistungsvereinbarung.

In Absatz 3 werden die Grundsätze, die für die Führung der HES-SO Valais/Wallis mit Leistungsaufträgen angewendet werden, festgelegt.

In Absatz 4 ist die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche und zentralen Dienste zu berücksichtigen.

In Absatz 5 wird eine Ausführungsverordnung für die gesamte Verwaltung der Leistungsaufträge, die der HES-SO Valais/Wallis auf Kantonsebene erteilt werden, vorgesehen.

In Absatz 6 werden die Informationspflichten der kantonalen Anstalt gegenüber der Regierung festgehalten.

Art. 27 Finanzielle Kompetenzen

In Anwendung der Bestimmungen der Artikel 3 und 6 der Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen vom 29. Juni 2005 (SR/VS 611.101) verfügen die Organisationseinheiten der FH-Wallis und der FHW-GS über eine Kompetenzdelegation, die von staatlichen kantonalen Instanzen in gehöriger Form ausgestellt wurde. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die finanziellen Kompetenzen, die zurzeit delegiert sind, der neuen Stellung der HES-SO Valais/Wallis angepasst werden.

Art. 28 Rechnungsführung und Buchhaltung

Der Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung.

In Absatz 2 wird der HES-SO Valais/Wallis die Pflicht auferlegt, das Departement über ihre Verwaltung und ihre Ergebnisse zu informieren.

In Absatz 3 wird der HES-SO Valais/Wallis die Verantwortung für ihre Kasse übertragen, das ist die Folge ihrer Stellung als selbstständige Anstalt. Bei der Verpflichtung von Mitteln für grosse, namentlich europäische Forschungsprojekte kann die Walliser Hochschule wenn nötig Bankdarlehen in Anspruch nehmen, so dass sie nicht finanzielle Mittel mobilisieren muss, die sie für ihren Betrieb unbedingt braucht (Lohnzahlungen usw.). Für Anleihen, deren Betrag eine Million Franken übersteigt, braucht sie aber die Ermächtigung des Staatsrats,

der für die von der HES-SO Valais/Wallis aufgenommenen Anleihen bis 4 Millionen Franken bürgt.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit, die den Kantonen in Artikel 53 Absatz 6 der Interkantonalen Vereinbarung geboten wird, genutzt, nämlich, dass sie ihre Hochschulen ermächtigen, Reserven zu bilden. Die Walliser Regierung hat über die Anwendung von sehr genauen Geschäftsführungsregeln, darunter das Führen einer analytischen Buchhaltung pro Forschungsinstitut, die FH-Wallis bereits ermächtigt, über einen solchen Fonds zu verfügen (s. Artikel 40 Absatz 2). Die Walliser Hochschule benützt diesen Spezialfinanzierungsfonds „Aufträge“, zur Zeit um die finanziellen Folgen der Tätigkeiten zu regeln, die sie ausserhalb des Lehrbereichs unternimmt (Forschung und Dienstleistungen für Dritte). Die Reserve, die von den positiven jährlichen Saldi gespiesen wird, dient dazu, allfällige Defizite (Aufwandüberschüsse) aufzufangen, die nicht vorhergesehenen Ausgaben insbesondere für die Forschung zu decken und Prospektionstätigkeiten, Erkundungsarbeiten usw. zu finanzieren.

Der Absatz 5 übernimmt wortwörtlich die Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung.

Der Absatz 6 übernimmt wortwörtlich die Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Interkantonalen Vereinbarung.

Art. 29 Revision

In diesem Artikel wird dem Kantonalen Finanzinspektorat, das bereits die jährlichen Kontrollen der FH-Wallis und der FHW-GS sicherstellt, die Rolle eines Revisionsorgans zugewiesen.

Art. 30 Mittel

Die Absätze 1 und 2 übernehmen fast alle Bestimmungen von Artikel 53 Absätze 1, 2 und 3 der Interkantonalen Vereinbarung.

Absatz 3 beauftragt die Forschungsteams der HES-SO Valais/Wallis, zusätzliche Finanzierungsquellen zu suchen, damit die Herkunft der Mittel, die namentlich der Forschung gewidmet werden, so weit wie möglich diversifiziert werden kann.

Art. 31 Beteiligung der Standortgemeinden

In Absatz 1 wird auf den Erlass hingewiesen, der die Beteiligung der Gemeinden regelt, die Studiengänge auf Tertiärstufe beherbergen.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass die Beträge, die der HES-SO Valais/Wallis in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überwiesen werden, von der Schule für genau bestimmte Zwecke verwendet werden.

Art. 32 Investitionen

Dieser Artikel erwähnt die Grundsätze der Übernahme und der Behandlung der Investitionskosten.

Art. 33 Finanzierung der Bachelor- und Masterstudiengänge, die in beiden Amtssprachen angeboten werden

In diesem Artikel werden die Grundsätze der Finanzierung, die für die Studiengänge gelten, die in beiden Amtssprachen geführt werden, festgehalten.

7. Abschnitt: Dem Kanton vorbehaltenen Zuständigkeiten

Art. 34 Kompetenzen des Staatsrates

In diesem Artikel wird der Grundsatz aufgestellt, nach dem der Staatsrat für alle Kompetenzen, die dem Kanton von der Interkantonalen Vereinbarung vorbehalten werden, zuständig ist; die kantonalen Bestimmungen, die eine andere Behörde vorsehen, bleiben vorbehalten.

In Absatz 2 werden einige der Zuständigkeiten, die der Staatsrat ausübt, erwähnt.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit für den Staatsrat eröffnet, für jeden Bereich einen strategischen Rat einzusetzen. Diese Instanz fungiert als beratendes Organ des Staatsrates in Bezug auf die künftige, strategische Ausrichtung des Bereiches.

Unter den in Absatz 5 erwähnten, örtlichen, besonderen Voraussetzungen ist insbesondere die Zweisprachigkeit des Kantons Wallis zu verstehen.

Art. 35 Budget

In diesem Artikel wird auf die Budgetvorschriften, die sowohl für die HES-SO als auch für die HES-SO Valais/Wallis gelten, hingewiesen.

Art. 36 Berichte des Staatsrats

Der Tätigkeitsbericht der HES-SO Wallis enthält dieselben Bestandteile, welche im Rapport des Regierungsausschusses der HES-SO gemäss den Bestimmungen von Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung erwähnt sind.

8. Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 37 Instanz und Verfahren

Die Absätze 1 und 2 resultieren aus Artikel 47 der interkantonalen Vereinbarung der HES-SO, mit welchem die Kantone angehalten werden, ein Beschwerdeverfahren einzuführen sowie ein Organ vorzusehen, das in erster Instanz die Beschwerden der Kandidaten und Studierenden behandelt.

Der Absatz 3 übernimmt die üblichen Bestimmungen über die Beschwerde.

9. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen

Der Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen, die in solchen Situationen allgemein angewendet werden.

In Absatz 2 wird die Schaffung einer Reserve durch die HES-SO Valais/Wallis (s. Kommentar zu Artikel 30 Absatz 4) über einen Transfer des Fonds „Aufträge“, der mit dem Einverständnis des Staatsrats gebildet wird, genehmigt.

Art. 39 Ausführungsbestimmungen

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen, die allgemein für die Veröffentlichung von zusätzlichen Bestimmungen durch den Staatsrat auf dem Verordnungs- und dem Reglementswege angewendet werden.

Art. 40 Änderungen

1. Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999

Die Änderungen dieses Gesetzes sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Es geht konkret darum, die Terminologie an die neue Bezeichnung HES-SO Valais/Wallis anzupassen.

2. Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung vom 17. November 1988.

Die Änderungen dieses Gesetzes sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Es geht konkret darum, die Terminologie an die neue Bezeichnung HES-SO Valais/Wallis anzupassen.

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Artikel enthält die üblichen einschlägigen Bestimmungen.

Art. 42 Referendum und Inkrafttreten

Dieser Artikel übernimmt die üblichen einschlägigen Bestimmungen. Zudem ist die Möglichkeit eines differenzierten Inkrafttretens der verschiedenen Bestandteile des Gesetzes vorzusehen, da gewisse gesetzgeberische Arbeiten (z. B. über das Personalstatut) mehr Zeit in Anspruch nehmen werden und vom Fortschreiten der Ausarbeitung der diesbezüglichen, reglementarischen Bestimmungen der HES-SO abhängen.